HOLINGER

Gemeinden Gelterkinden und Tecknau

Mutation Grundwasserschutzzonen

Schutzzonen S1, S2 und S3 für das Grundwasserpumpwerk Wolfstiege (56.A.4) anstelle der bisherigen Schutzzonen S I und SII



Planungsbericht

Liestal, 12. September 2018 - L-5193

HOLINGER AG

Galmsstrasse 4, CH-4410 Liestal Telefon +41 (0)61 926 23 23, Fax +41 (0)61 926 23 24 liestal@holinger.com

Version	Schritt	Datum	Sachbearbeitung	Freigabe	Verteiler
1.0	I+M-Verfahren	12. September 2018	Dr. Daniel Biehler		Gemeinde Gelterkinden

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGA	ANGSLA	GE	4
	1.1	Bestan	nd	4
		1.1.1	Grundwassernutzung	4
		1.1.2	Schutzzonen	4
	1.2	Vorhab	pen	6
		1.2.1	Nutzung/Schutzzonen GWPW Wolfstiege	6
		1.2.2	Nutzung/Schutzzonen GWPW Ebenacker	8
	1.3	Erforde	erliche Schutzzonenmutation	8
	1.4	Einvers	ständnis	8
		1.4.1	Grundeigentümer	8
		1.4.2	aktuelle Baurechtnehmer und Nutzer	9
2	ZIELSE	TZUNG	ì	9
3	ABLAU	F DER F	PLANUNG	9
	3.1	Organi	isation	9
	3.2	Ablauf	der Planung	10
4	INHAL	ΓDER P	PLANUNGSVORLAGE	10
5	PLANU	INGSINS	STRUMENTE	11
6	RANDE	BEDINUI	NGEN VON KANTON UND BUND	11
	6.1	Vorprü	ifung Kanton	11
7	INFOR	MATION	I UND MITWIRKUNG	16
8	BESCH	ILUSS- I	UND AUFLAGEVERFAHREN	16

1 AUSGANGSLAGE

1.1 Bestand

1.1.1 Grundwassernutzung

Auf Parzelle 52 im Gebiet Wolfstiege wird Grundwasser in den Schottern des Eitales an einer Fassung (PW Wolfstiege, Kant. Nr. 56.A.4) entnommen.

Die Fassung besteht aus 11 Vertikalfilterbrunnen, welche das Grundwasser im unteren zweier Stockwerke aus einem, über einen Schacht zugänglichen horizontalen Stollen im Felsuntergrund heraus erschliessen.

Die Nutzung basiert auf einer gültigen Konzession, deren Einzelheiten aus nachfolgender Tabelle hervorgehen:

assunç		RRB	Ablauf	Entnahı		merate			
Code	Nr.	vom		kurzfr.	langfri	stig	inst.	ef	fektiv
				L/s	m3/Mt.	L/s	L/s	L/s	m3/J
56.A.4	3478	30.12.1977	31.12.2017	37	78'840	29	37	3	90'164

Die Entnahme dient der Versorgung der Gemeinde Gelterkinden mit Trinkwasser, und zwar dann wenn der Ertrag der Quellen den Bedarf nicht mehr decken. Die Abgabe an benachbarte Gemeinden hat jedoch in den letzten Jahren stetig an Bedeutung gewonnen.

Der Fassung kommt zudem in einigen Notfall-Szenarien der regionalen Planung eine bedeutende Rolle zu (Holinger AG 2016).

1.1.2 Schutzzonen

Übersicht

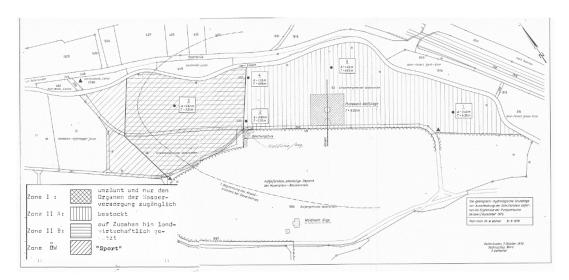
Im Zuströmbereich des PW Wolfstiege sind 1977 und 1982 zeitlich gestaffelt Schutzzonen in Kraft gesetzt worden. Ein Teil der 1982 für das PW Ebenacker ausgeschiedenen Schutzzonen liegen so weit im Abstrom der Fassung, dass sie offenbar zum Schutz des PW Wolfstiege ausgewiesen worden sind.

	Beschluss des Regie-		Inventar-Nr.	
	rungsrates des Kantons			
	Basel-Landschaft			
	Nr. Datum		Plan	Reglement
GWPW Wolfstiege	2019	26.07.1977	25/ZP/1/6	-
GWPW Ebenacker	423	16.02.1982	25/ZP/1/13	-
			63/ZP/0/1	-

Schutzzone Wolfstiege

Im Rahmen der erstmaligen Festsetzung sind die Zonen I, IIA und IIB ausgewiesen worden. In der aktuellen Ausgabe der Gewässerschutzkarte des Kantons Baselland wurde Zone S I als Zone S1 übernommen und die Zonen IIA und IIB in einer Zone

S2 zusammengefasst. Eine der Zone S3 vergleichbare Schutzzone wurde bislang noch nicht ausgeschieden.



Zum Zeitpunkt der Ausscheidung bestand auf eidgenössischer Ebene noch keine Richtlinie (Wegleitung Grundwasserschutz erst ab Oktober 1977 verfügbar). Auf kantonaler Ebene hingegen gab es zum fraglichen Zeitpunkt mit den "Schutzzonenvorschriften", welche mit Protokoll des Regierungsrates Nr. 2858 vom 27. August 1974 publiziert worden waren, bereits konkrete Vorgaben zur Bemessung und Nutzung von Schutzzonen.

Obschon in der Legende des Schutzzonenplans des PW Wolfstiege auf die "Schutzzonenvorschriften" verwiesen wird, sind diese offenbar nur teilweise nach deren Massgabe ausgeschieden worden.

Wäre die Zone SI seinerzeit gültigen Vorgaben des Kantons konsequent umgesetzt worden, so hätte sie eine lang gezogene, die Brunnenreihe umschliessende Rechtecksform mit Abmessungen von mindestens 20 x 100 m2. Tatsächlich ist sie viel kleiner.

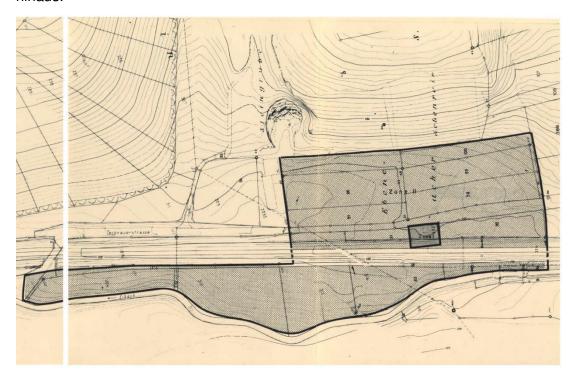
Im Falle der Zonen IIA und IIB entspricht die Abgrenzung lediglich stromaufwärts den seinerzeit gültigen Vorgaben des Kantons. Stromabwärts wurde der Begrenzung anstelle des Kulminationspunktes der Scheitel des hydraulischen Absenkungstrichters zugrunde gelegt, wodurch in diese Richtung stark überdimensioniert Schutzzonen resultieren. Die seitliche Begrenzung reicht nicht annähernd an den Rand des, in dieser Richtung dem Entnahmebereich entsprechenden Absenktrichters heran und ist schon nach damaliger Massgabe vollkommen unzureichend.

Schutzzonen GWPW Ebenacker

Die bestehenden Schutzzonen des GWPW Ebenacker sind 1982 auf der Grundlage eines Gutachtens aus dem Jahr 1970 ausgewiesen worden. Sie bestehen aus Zonen I und II. Die vom Hydrogeologen vorgeschlagene Zone SIII wurde dabei nicht umgesetzt.

Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Schutzzonenvorschlages bestanden weder auf

eidgenössischer noch auf kantonaler Ebene Vorgaben in Bezug auf die Bemessung der Schutzzonen. Zwischen der Einführung entsprechender Vorschriften und der Inkraftsetzung wurde die Abgrenzung nicht mehr angepasst, weswegen die bestehenden Zonen SI und SII weder den damaligen Grundsätzen noch den heutigen Vorschriften entsprechen. Vor allem reicht die Zone II strom- bzw. talabwärts weit über den unteren Kulminationspunkt des Entnahmebereiches der Fassung Ebenacker hinaus.



1.2 Vorhaben

1.2.1 Nutzung/Schutzzonen GWPW Wolfstiege

Die Konzession zur Grundwassernutzung ist Ende 2017 ausgelaufen.

Da die Erneuerung der Konzession im Kanton Basel-Landschaft an die Bedingung, nach Massgabe der Gewässerschutzverordnung überprüfter und ausgeschiedener Schutzzonen geknüpft ist (Art. 24, Abs. 3, VWV BL), sind bereits 2006 entsprechend hydrogeologischen Untersuchungen aufgenommen worden. Sie wurden 2015 mit der umfassenden Dokumentation einer integrierten Hauptuntersuchung über die Fassungen Wolfstiege und Ebenacker abgeschlossen.

Die Überprüfung hat ergeben, dass die bestehenden Schutzzonen angepasst werden müssen.

Die Zone S1 soll vom äussersten Rand eines Fassungselementes (Vertikalschacht) gemessen mindestens 10m weit reichen. Aus praktischen Gründen wird eine gemeinsame rechteckige Fläche über alle einzelnen Fassungsstränge festgelegt. Diese deckt alle kreisrunden Flächen mit einem Durchmesser von 20m um die Einzel-Fassungen sowie den Brunnenschacht ab. Die geltende Schutzzone I (Fassungsbereich) ist aufzuheben und durch die vorgeschlagene Schutzzone S1 zu ersetzen.

Die äussere Grenze der Schutzzone S2 entspricht der 10-Tages-Isochrone, die mit Hilfe eines Tracerversuchs bestimmt werden kann (Verweilzeit des Grundwassers vom äusseren Rand der Zone S2 bis zur Grundwasserfassung mindestens 10 Tage). Die Entfernung zwischen den äusseren Grenzen der Zonen S1 und S2 muss in Zuströmrichtung mindestens 100 Meter betragen. Es ist grundsätzlich von der Entnahmemenge, die über längere Zeit höchstens gefördert werden darf und von einem niedrigen Wasserstand auszugehen. Es kann angenommen werden, dass die 10 Tages Isochrone im Nahbereich der Fassung den gesamten Zuströmbereich abdeckt. Dies ergibt sich aus der homogenen Durchlässigkeitsverteilung. Die effektiv anzusetzende Fliessgeschwindigkeit liegt bei 31,5 m/d. Somit liegt die äussere Begrenzung in Zuströmrichtung in einem Abstand von mindestens 315 m zum PW. Die bestehende Schutzzone kann im Abstrom des Pumpwerks deutlich verkleinert werden. Seitlich und in Zuströmrichtung ist sie jedoch zu erweitern.

Der Abstand zwischen den äusseren Grenzen der Zonen S2 und S3 muss in Zuströmrichtung mindestens gleich dem Abstand zwischen den äusseren Grenzen der Zonen S1 und S2 sein. In Bezug auf die Bemessung der seitlichen Begrenzung enthält die Wegleitung 2004 keine konkreten Vorgaben sondern lediglich eine Zielsetzung: "Die Zone S3 bildet eine Pufferzone um die Zone S2. Sie gewährleistet den Schutz vor Anlagen, die ein besonderes Risiko für das Grundwasser bedeuten (z.B. Materialabbau, Gewerbe- und Industriebetrieb) und soll es ermöglichen, dass bei unmittelbar drohender Gefahr (z.B. bei einem Unfall mit einem Gefahrengut) für die erforderlichen Interventions- und Sanierungsmassnahmen genügend Zeit und Raum zur Verfügung stehen." Die Ausdehnung der Schutzzone S3 hätte somit in Fliessrichtung im Anschluss an die Schutzzone S2 eine Länge von mindestens 305 (315 -10) Metern. Aufgrund der Parzellengrössen endet sie somit in einer Entfernung von rund 320 und reicht knapp in das Siedlungsgebiet der Gemeinde Tecknau hinein. Auf die Ausweisung einer seitlich angrenzenden Schutzzone S3 kann verzichtet werden, da der gesamte Bereich des Grundwasservorkommens bereits von einer Schutzzone S2 eingenommen wird. Eine Schutzzone SIII resp. S3 besteht bisher nicht. Sie ist neu auszuweisen.

Gemäss Stellungnahme kantonalen Amtes für Umweltschutz und Energie (AUE) vom 5. Okt. 2015 werden die Abgrenzungen der darin vorgeschlagenen Schutzzonen den gesetzlichen Anforderungen genügen. In Anbetracht der – im Gegensatz zum PW Ebenacker - überschaubaren Anzahl von Konflikten und wegen der Bedeutung der Fassung in der Region empfiehlt das AUE mit der Überprüfung der Schutzzonen für das PW Wolfstiege in Zusammenarbeit mit Gemeinde Tecknau fortzufahren.

Gemäss dem Vorgehenskonzept des AUE war in einem nächsten Schritt nebst der Information der betroffenen Grundeigentümer der Konfliktplan, die Gefährdungsabschätzung und der Massnahmenplanung zu erarbeiten. Diese Arbeiten sind mit Vorlage des Schlussberichtes am 11. Sept. 2017 abgeschlossen worden.

Die raumplanerische Umsetzung ist am 3. Okt. 2017 mit der Einreichung der Unterlagen zur Vorprüfung gestartet worden.

Aufgrund der Verfügbarkeit, Ergiebigkeit und Qualität des Grundwassers ist die

grosse Bedeutung der Fassung aus lokaler wie auch regionaler Sicht unbestritten (Sutter/Holinger 2013, Holinger 2016). Von daher wird die Anpassung der Grundwasserschutzzonen im Leitbild der Regionalen Wasserversorgungsplanung für die Region 4 als Massnahme mit hoher Priorität eingestuft, für deren Umsetzung der Wasserversorger verantwortlich ist (Holinger 2016).

1.2.2 Nutzung/Schutzzonen GWPW Ebenacker

Die Konzession zur Nutzung des Grundwassers am talaufwärts gelegenen Standort der Fassung PW Ebenacker ist noch bis Ende 2025 gültig.

Dennoch sind die bestehenden, altrechtlichen Schutzzonen bereits 2015 gemeinsam mit jenen des PW Wolfstiege im Rahmen einer integrierten Untersuchung überprüft worden (Holinger 2015). Aufgrund ebenso hoher Fliessgeschwindigkeiten müssten gesetzeskonforme Schutzzonen S2 und S3 bis weit in das Siedlungsgebiet hinein reichen, wodurch eine Vielzahl an Konflikten mit dem Reglement auftreten. In Anbetracht der zu erwartenden hohen Kosten bei einer Umsetzung der Schutzzonen einerseits und beträchtliche Synergien bei einer gemeinschaftlichen Nutzung des PW Wolfstiege andererseits, empfiehlt der Berichtsverfasser noch vor der Analyse der Nutzungskonflikte im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung eine gemeinschaftlichen Nutzung des PW Wolfstiege zu prüfen.

In seiner Stellungnahme vom 5. Okt. 2015 zum o. g. Bericht beurteilt das AUE den Vorschlag, eine gemeinsame Nutzung des PW Wolfstiege als sinnvoll.

Das mit den Gemeinden abgestimmte Leitbild mit Massnahmenplanung der Wasserversorgungsplanung für die Region 4 (Holinger AG 2016) sieht für die Wasserversorgung der Gemeinde Tecknau den Neubau einer Leitung Gelterkinden / Tecknau sowie eine gemeinsame Nutzung der Fassung Wolfstiege vor.

1.3 Erforderliche Schutzzonenmutation

Die vorliegende Revision bezieht sich auf die Ausweisung von Grundwasserschutzzonen für das Grundwasserpumpwerk Wolfstiege (56.A.4), bestehend aus dem Fassungsbereich (Zone S1), der engeren Schutzzonen (Zone S2) und der weiteren Schutzzone (Zone S3) anstelle der bisherigen Zonen I, IIA und IIB.

1.4 Einverständnis

1.4.1 Grundeigentümer

Die Mutation tangiert Grundeigentum verschiedener öffentlicher Körperschaften sowie einiger Privatpersonen bzw. -gesellschaften auf dem Gemeindegebiet von Gelterkinden und Tecknau:

	Gelterkinden (23)	Tecknau (26)
Kanton Basel-Landschaft	317, 1917, 3207, 3208	566, 567, 575
Einwohnergemeinde Gelterkinden	49, 52, 310	
Bürgergemeinde Gelterkinden	273, 318, 1986	

Einwohnergemeinde Tecknau		90, 91, 452
Bürgergemeinde Tecknau		298
Schweizerische Bundesbahnen	314, 315, 316, 1913, 1914, 1915, 1920	81, 82, 83, 84, 85, 275
Arnold Grieder	2035, 3942	78, 96, 97, 98, 562
Hansjörg Weitnauer	309, 425	99
Markus Rentsch	311, 1919	
Ed. V. Fux AG		87
Graf Söhne AG		89
Erbengemeinschaft Gerster- Dubach Metta Bethli / Grieder / Weitnauer		101
Einf. Gesellschaft OR530		102
Antonio Bencivenga		103
Cécile Fiechter-Grolimund		450
Miteigentum Graf Söhne AG u. BM Metallbau AG		522

Das Einverständnis der Einwohnergemeinden wird im Rahmen der Genehmigung der Schutzzonen durch die Einwohnergemeindeversammlung eingeholt.

Kanton, Bürgergemeinden und Private werden im Rahmen eines Informations- und Mitwirkungsverfahren angehört.

1.4.2 aktuelle Baurechtnehmer und Nutzer

Die Einwilligung der Pächter und Nutzer müssen noch eingeholt werden.

Da hierzu u.U. bestehende Verträge angepasst werden müssen, sind die jeweiligen Grundeigentümer für das Einholen der Einverständniserklärungen verantwortlich.

2 ZIELSETZUNG

Ziel des vorliegenden Mutationsverfahrens ist es rechtzeitig die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Konzession zur Grundwassernutzung zu schaffen.

3 ABLAUF DER PLANUNG

3.1 Organisation

Folgende Parteien sind an der Schutzzonenmutation beteiligt:

Partei	Rolle	Aufgabe
Gemeinderat Gelterkinden	Inhaber der Fassungen (ver- antwortlich für Ausscheidung Schutzzonen)	Beantragung der Mutation

HOLINGER AG	Planungsbüro	Erstellung des Mutations- plans und Planungsberichtes
Einwohnergemeinde Gelterkinden	Standortgemeinde (verant- wortlich für Ausscheidung Schutzzonen)	Durchführung des raumpla- nerischen Verfahrens
Amt für Umweltschutz und Energie BL	Zuständige kantonale Amts- stelle	Prüfung

3.2 Ablauf der Planung

Folgender Planungsablauf ist für die Schutzzonenmutation vorgesehen:

Termin/Zeitraum	Planungsschritt
22. Nov. 2017	Prüfung der Schutzzonenmutation durch AUE
Mai 2018	Beschluss der Schutzzonenmutation durch den Gemeinderat Gelterkinden
Sept. 2018	Durchführung Informations- und Mitwirkungsverfahren
Ende 2018	Beschluss der Schutzzonenmutation durch Einwohnergemein- deversammlung der Gemeinden Gelterkinden und Tecknau Planauflage
Anfang 2019	Genehmigung der Schutzzonenmutation durch den Regierungs-
	rat des Kantons Basel-Landschaft

4 INHALT DER PLANUNGSVORLAGE

Für die Trinkwasserfassung Wolfstiege der Wasserversorgung von Gelterkinden sollen Zonen S1, S2 und S3 nach Massgabe der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung ausgeschieden werden.

Die Abgrenzung der Zone S1 basiert auf der Lage der Fassungselemente und der Vorgabe eines Abstands von 10 m dazu.

Die Zuweisung zu Zone S2 basiert auf den Ergebnissen der hydrogeologischen Untersuchungen, namentlich der Lage der anhand von Markierversuchen festgelegten 10-Tage-Isochrone.

Die Begrenzung der sich im Zustrom an die Zone S2 anschliessenden Zone S3 folgt der Vorgabe, dass der Abstand zwischen den äusseren Grenzen der Zonen S2 und S3 in Zuströmrichtung mindestens gleich dem Abstand zwischen den äusseren Grenzen der Zonen S1 und S2 sein muss.

Gleichzeitig mit der Ausscheidung der Schutzzonen sind die bestehenden, altrechtlichen Schutzzonen SI SIIA und SIIB des PW Wolfstiege aufzuheben.

Die Schutzzonenmutation soll zum nächst möglichen Zeitpunkt rechtskräftig werden.

Die Schutzzonen überlagern teilweise bewusst die bestehenden Schutzzonen des PW Ebenacker. Damit soll sichergestellt werden, dass der Schutz der Fassung auch

dann langfristig sichergestellt ist, sollten die Schutzzonen des PW Ebenacker infolge der Ausserbetriebnahme einmal aufgehoben werden.

5 PLANUNGSINSTRUMENTE

Nach Vorliegen aller Planungsbeschlüsse, entsteht folgendes neues rechtsverbindliches Schutzzonendossier bestehend aus:

- Schutzzonenreglement der Gemeinde Gelterkinden, Für die Grundwasserfassungen Wolfstiege (56.A.4) der Wasserversorgung Gelterkinden mit zugehörigem Schutzzonenplan 1: 1'000 (Plan Holinger AG Nr. 16/088)
- Schutzzonenreglement der Gemeinde Tecknau, Für die Grundwasserfassungen Wolfstiege (56.A.4) der Wasserversorgung Gelterkinden mit zugehörigem Schutzzonenplan 1: 1'000 (Plan Holinger AG Nr. 16/089)

Der Konfliktplan (Plan Holinger AG Nr. 16/090) wie auch die Dokumentation der zugrunde liegenden Untersuchungen haben lediglich orientierenden Charakter.

6 RANDBEDINUNGEN VON KANTON UND BUND

Die Randbedingungen des Kantons und des Bundes, insbesondere die Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung, sind gewährleistet. Die Ausscheidung der Schutzzone ist mit AUE vorbesprochen worden.

6.1 Vorprüfung Kanton

Sämtliche zu genehmigenden Dokumente wurden am 3. Oktober 2017 von der Gemeinde Gelterkinden dem Kanton (AUE BL, Fachstelle Grundwasser) zur Vorprüfung eingereicht. Der Kanton nimmt dazu mit Brief vom 22. Nov 2017 wie folgt Stellung (zwingende Vorgaben fett):

Amt für Umweltschutz und Energie

Fachstelle Grundwasser

Mit Brief vom 5. Oktober 2015 hat das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) Stellung zu der Dimensionierung der Grundwasserschutzzone genommen. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass die Dimensionierung der Grundwasserschutzzone gemäss einer vom Bund vorgeschlagenen Methode erfolgte. Die Durchführung der Untersuchungen sowie die Auswertung der Ergebnisse ist gut dokumentiert und nachvollziehbar. Die vom Hydrogeologen vorgeschlagenen Schutzzonen genügen der eidgenössischen Gesetzgebung.

Im Schreiben vom 3. Oktober 2017 stellten Sie den Antrag (Antrag 1) die Fläche der Schutzzone S3 zu reduzieren. Dem Antrag kann aus folgenden Überlegungen nicht stattgegeben werden:

- Bei der Schutzzonendimensionierung sind die Schutzzonengrenzen basierend auf naturwissenschaftlichen Überlegungen zu bestimmen. Auf Grund dieser Überlegungen sind alle die von Ihnen genannten Parzellen ganz oder teilweise der Schutzzone S3 zugehörig.
- Im Anschluss sind die Schutzzonengrenzen nach aussen an praktikable Gegebenheiten anzupassen, i.d.R. sind dies Parzellengrenzen.
- Die Zuordnung der Parzellen 102, 103 und 450 zu der Schutzzone S3 ist insbesondere gerechtfertigt, weil Wasser von diesen Parzellen sowohl auf Grund der Topografie der Terrainoberfläche sowie des darunter liegenden Grundwasserstauers in Richtung des zentralen Grundwasserstromes fliesst.

Würden die Parzellen, wie von Ihnen beantragt, aus dem Schutzzonenplan gestrichen, wäre die Schutzzone nicht mehr gesetzeskonform und könnte dem Regierungsrat nicht zur Genehmigung unterbreitet werden.

In der Gefährdungsabschätzung wurden mit einer Ausnahme die relevanten Anlagen und Nutzungen beurteilt und soweit notwendig im Konfliktplan dargestellt. Die genannte Ausnahme betrifft die Grundwasseraufschlüsse: Aus dem Schlussbericht ist nicht ersichtlich, ob im Rahmen der Gefährdungsabschätzung auch die bestehenden Grundwasseraufschlüsse (i.d.R. Piezometer) auf ihren Zustand beurteilt wurden. Falls nicht, wird empfohlen, dies noch nachzuholen

Fachstelle Wasserversorgung

Im Schreiben vom 3. Oktober 2017 stellten Sie den Antrag (Antrag 2), die Konzession um ein Jahr zu verlängern. Im Gesetz oder in der Verordnung ist eine befristete Konzessionsverlängerung nicht vorgesehen. Läuft die Konzession aus, geht dies automatisch in den Betrieb auf Zusehen hin über (§33 der Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers).

Fachstelle Altlasten

Der in der Hauptuntersuchung der Holinger AG von 2015 ausgeschiedene Konflikt Nr. 7 "künstliche Ablagerungen" ist im Schlussbericht "Analyse Nutzungskonflikte (Gefährdungsabschätzung)" von 2017 nicht mehr vorhanden.

Aus Sicht der Fachstelle Altlasten gibt es einen Konflikt mit der Ablagerung Deponie Wolfstiege/Kipp Nr. 284671001, die als "belastet mit Untersuchungsbedarf" (Siedlungsabfälle nach 1955 abgelagert) bewertet wurde (siehe Abbildung). Gemäss unserer Archivakten wurde die Deponie von 1940 bis 1963 betrieben. Sollte die S2 so, wie von der Firma Holinger AG erarbeitet, ausgeschieden werden, müsste die Deponie mit hoher Priorität altlastenrechtlich untersucht werden.

Die Deponie Wolfstiege (Nr. 2846710015), die als "belastet ohne Überwachungsund Sanierungsbedarf" eingestuft ist, befindet sich bereits heute in der rechtskräftigen Schutzzone S2. An deren Bewertung wird sich nichts ändern.

Darüber hinaus enthält der Konfliktplan viele künstliche Ablagerungen auf, welche gemäss Kataster der belasteten Standorte dem Kanton nicht bekannt sind. Der Konfliktplan ist dahingehend mit dem Kataster der belasteten Standorte abzugleichen. Sollte aus Sicht des planenden Büros der Kataster der belasteten Standorte nicht vollständig sein, ist dies mit der Fachstelle Altlasten des AUE abzuklären.

Fachstelle Betriebe

Auf folgenden Parzellen in Tecknau existieren Tankanlagen:

- Parzelle 87: 2'000 Liter Kunststofftank in einer 100% Auffangwanne.
- Parzelle 103: 6'500 Liter Stahltank in einem 100% Betonschutzbauwerk.
- Parzelle 450: 2'000 Liter Kunststofftank in einer 100% Auffangwanne.
- Parzelle 102: 2x2'000 Liter Kunststofftanks in einer 100% Auffangwanne.

Diese Parzellen sind von einer Umzonung vom Gewässerschutzbereich Au in die Schutzzone S3 betroffen. Im Merkblatt "Bestehende Lageranlagen in Schutzzonen; Änderungen von Schutzzonen und Bereichen" der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) vom März 2010, wurde eine mögliche Umsetzungsvariante der gesetzlichen Vorgaben für diesen Fall beschrieben.

Die Kleintankanlagen auf Parzellen 87, 450 und 102 erfüllen bereits die gesetzlichen Vorgaben für eine Schutzzone S3. Für mittelgrosse Tankanlage auf Parzelle 103 ist zu beachten:

Mittelgrosse Tankanlagen (bis 30'000 I pro Schutzbauwerk) sind in der Schutzzone S3 zugelassen, wenn darin Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre gelagert wird. Das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30'000 I je Schutzbauwerk betragen. Die Tankanlagen müssen die Mindestanforderungen gemäss den unten stehenden Punkten erfüllen.

- Das Fassungsvermögen des Schutzbauwerkes muss mindestens das Nutzvolumen aller darin stehenden Tanks umfassen.
- Das Schutzbauwerk aus mineralischen Baustoffen ist vollflächig (100% des Tankvolumens) mit einer Abdichtung (Folie oder Beschichtung) ausgekleidet.
- Der Füllstutzen ist so ausgestattet, dass allfälliges Lecköl bei der jeweiligen Tankfüllung in die Auffangwanne oder in eine Auffangvorrichtung unter dem Füllstutzen gelangt.

- Der Tank ist gegen das Abhebern gesichert.
- Der Tank ist mit einer Überlauf- bzw. Überströmeinrichtung ausgerüstet. Alternativ: das Ende der Druckausgleichsleitung befindet sich im Tankraum, so dass bei einer allfälligen Tanküberfüllung kein Lagergut ins Freie gelangen kann.
- Die Produkterohrleitungen sind sichtbar verlegt oder überwacht.
- Die sichtbaren Druckleitungen sind zudem in einem Leckerkennungsrohr verlegt.
- Die Auffangschalen unter Brenner oder Etagenofen, die durch eine Druckleitung versorgt werden, sowie unter Transferpumpen, sind mit einem Flüssigkeitsfühler ausgerüstet.
- Anlagen mit einem Nutzvolumen von mehr als 30'000 Liter müssen einen Umschlagplatz aufweisen.
- Die Tankanlagen müssen alle 10 Jahre kontrolliert werden.

Die Bewertung der mittelgrossen Tankanlage auf Parzelle 103 fehlt in der Gefährdungsabschätzung. Als Minimalanforderung ist im Massnahmeplan als Massnahme aufzunehmen, dass sofort nach der Umzonung die Gefährdungsabschätzung durchzuführen und allfällige Massnahmen mit Fristen zu definieren sind. Empfohlen wird, diese Gefährdungsabschätzung bereits vor der Beschlussfassung durchzuführen.

Fachstelle Oberflächengewässer

Im Schlussbericht vom 11. September 2017 wird in Kapitel 3.2 darauf hingewiesen, dass das am PW Wolfstiege geförderte Grundwasser zum Teil aus direkt infiltrierendem Oberflächenwasser mit kurzer Aufenthaltszeit aus dem Eibach besteht. Daraus resultiert eine Exposition der Fassung gegenüber Schadstoffeinträgen im Einzugsgebiet dieses Gewässers. Dieser Umstand wird im Rahmen des Projekts nicht bewertet. Es ist also offen, ob und wo ggf. Schutzmassnahmen ergriffen werden müssen. Unter diesen Umständen ist eine abschliessende Beurteilung der Schutzzonenrevision aus Sicht der Fachstelle Oberflächengewässer nicht möglich. Es ist nicht auszuschliessen, dass zu einem späteren Zeitpunkt Massnahmen direkt am Eibach gefordert werden (Abdichtungen, Verbauungen am Ufer).

Die gestützt auf Art. 38a vom kantonalen TBA erarbeitete und von der Regierung verabschiedete Revitalisierungsplanung sieht auch Massnahmen im Bereich der Schutzzone vor. In der Planung wurde dieser Umstand nicht aufgegriffen. Das Musterreglement des Kantons wird in Art. 3 auf die Nutzungsbestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes (Anhang 4 Ziffer 22) verwiesen. Dies reicht m.E. nicht aus, da damit die Umsetzung des Gesetzesauftrags im Hinblick auf die Revitalisierung weitgehend verunmöglicht würde.

Das eingedolte Chuenibächli wird als Risiko eingestuft. Es wird eine Sanierung empfohlen. Aus Anhang 3 des Schlussberichts ist nicht klar ersichtlich, wie dies erfolgen soll. Es ist von "Inliner, teilweise Neubau oder Offenlegung" die Rede.

Sollte die im Bericht vorgeschlagene Risikobeurteilung Handlungsbedarf aufzeigen, so ist bei der Planung von Massnahmen im Hinblick auf das Gewässer Art. 37 GSchG zu berücksichtigen, wonach Gewässer nur in Ausnahmefällen

verbaut oder korrigiert werden dürfen.

Die in der Revitalisierungsplanung geplanten Massnahmen sind in den Konfliktplan aufzunehmen. Eine Umsetzung der Massnahmen darf durch die Vorgaben im Konfliktplan bzw. im Schutzzonenreglement nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Formulierungsvorschlag: Wasserbauliche Massnahmen bedürfen einer Bewilligung nach Art. 32 GSchV. Ein allfällig notwendiger, temporärer Unterbruch der Grundwassernutzung stellt keinen Grund für eine Ablehnung der Bewilligung dar. Es wird zudem auf § 23 und § 30 WBauG verwiesen.

Art. 38 GSchG ist bei der Sanierung des Chuenibächlis zu berücksichtigen. Danach sind eingedolte Gewässer grundsätzlich offen zu legen. Eine Erneuerung der Dole ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Im Konfliktplan ist darauf hinzuweisen.

Tiefbauamt

Geschäftsbereich Kantonsstrassen

Betreffend der Massnahmen der Erneuerung der Entwässerung der Kantonsstrasse ist der Massnahmeplan wie folgt anzupassen: Eine Erneuerung der Entwässerung hat im Zusammenhang mit einer Werterhaltungsmassnahme der gesamten Strasse zu erfolgen. (Hinweis: Die Kosten einer Erneuerung der Entwässerung vor der nächsten Werterhaltungsmassnahme der gesamten Strasse wären auch durch den Fassungseigentümer zu tragen.)

Geschäftsbereich Wasserbau

Das Ärntholdenbächli ist ein öffentliches Gewässer und keine Drainage wie in Beilage 2 und Punkt 3.5 Ergebnisse erwähnt.

Amt für Wald

Das AfW stellt fest, dass die Schutzzone S1 und grosse Teile der Schutzzonen S2 und S3 im Waldareal liegen. Es bestehen keine grundsätzlichen waldrechtlichen Einwände zur Ausscheidung der Schutzzonen im Wald. Als sehr problematisch erachten wir dagegen den Vorschlag zur Konfliktlösung auf den Forstwegen (Konfliktplan, Anlagen Nr. 2.1 und 13.1). Das Verbot der forstlichen Benutzung dieser Wege hätte zur Folge, dass die Zufahrt für die erforderliche Pflege des in den Schutzzonen liegenden Waldes verunmöglicht würde. Zudem wird diese Waldstrasse ab und zu (selten) für die Abfuhr von Holz mit Lastwagen benötigt, da die alternative Zufahrt via Waldheim Kipp zu enge Kurvenradien aufweist. Es stellt sich diesbezüglich auch die Frage der Verhältnismässigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen, da offenbar das Bereiten und Begehen mit Hunden auf der betreffenden Wegstrecke weiterhin erlaubt sein soll (viel begangener Weg!).

Der Vollständigkeit halber verweisen wir auf den Waldentwicklungsplan Homburgerund Eital (Genehmigung: RRB 0481 vom 31. März 2009), in welchem in Teilgebieten der S1 und S2 "Vorrang Erholung" ausgeschieden worden ist. Dieser Aspekt müsste im Konfliktplan wohl bearbeitet werden, wenn aus der Erholungsnutzung Konflikte entstehen (Hunde, Sportanlagen, etc.) resp. die Erholungsnutzung eingeschränkt würde.

Wir erwarten, dass auf dem o.e. Waldweg (Anlagen 2.1 und 13.1) auch die Forstwirtschaft vom Fahrverbot ausgenommen wird. Damit sichergestellt ist, dass der Weg nur ausnahmsweise befahren wird, könnte die Strasse mit einem Pfosten oder einer Barriere abgesperrt werden (1 Schlüssel beim Revierförster hinterlegt).

Die zwingenden Vorgaben (fett) wurden in den Dokumenten umgesetzt. Die Hinweise werden dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme unterbreitet.

7 INFORMATION UND MITWIRKUNG

Die Durchführung eines formalen Informations- und Mitwirkungsverfahren ist für den September 2018 vorgesehen.

8 BESCHLUSS- UND AUFLAGEVERFAHREN

Es wurden noch keine Beschlüsse gefasst.

Gelterkinden, 30. August 2018

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin Der Gemeindeverwalter

Christine Mangold Christian Ott